

Num. LXXII.

Warnung vor fremde Arzneyhändler, von 1805.

Es ist zwar schon in der hiesigen Medizinal-Ordnung Kap. XII. §. 4. alles Hausiren fremder Arzneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer oder Rdnigseer Schachtelkrämer und Ungarn verboten; wie heilsam und nothwendig aber dies Verbot sey, wird durch folgende Nachricht bewiesen, welche die Orts-Obrigkeit zu Saalfeld unter dem 18ten Februar dieses Jahrs in Nr. 55. des diesjährigen Reichs-Anzeigers und in Nr. 37. der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung bekannt machen ließ, und die zur ernstlichen Warnung aller Bewohner dieses Landes, sich auf keine Art verleiten zu lassen, von diesen gefährlichen herumziehenden Arzneyhändlern irgend ein Arzneymittel zu kaufen, auch in diese Blätter hiermit eingerückt wird:

Der als Arzneyhändler bekannte Dr. Wurm zu Oberweißbach im Thüringer Walde ließ zu Anfang dieses Jahrs eine ausgegangene Magenessenzen zusammenmischen, von der auch auf der Stelle sechs Hausirer erhielten, die damit fortwanderten. Einige Tage nachher wird die Magd des Dr. Wurm krank, man giebt ihr einen Kaffeelöffel voll von obiger Essenzen und — in zwey Stunden ist sie todt. Dr. Wurm erschrocken hierüber giebt einem Hunde einen halben Eßlöffel voll davon und auch dieser stirbt in einer halben Stunde. Es wurden sogleich sechs Eilboten den Hausirern nachgesandt, aber nur einer ist angetroffen worden und zurückgekommen, und nach erhaltenen Nachrichten haben in Sachsen bereits einige Menschen in dieser Magenessenzen ihren Tod getrunken.

Es

Es ist möglich, daß einer von diesen fünf hausirenden Arzneyhändlern aus Oberweißbach auch nach Westphalen und selbst in das hiesige Land kömmt, und seine giftige Magenessenzen zum Verkauf anbietet, welche traurige Folge würde es haben, wenn ein Bewohner dieses Landes dem Landesherrlichen Verbot zuwider von einem der Thüringer die Magenessenzen kaufen und sie brauchen sollte. Um der schrecklichen Gefahr vorzubeugen, ist diese öffentliche Warnung für nöthig gefunden worden.

Die Obrigkeiten haben solche durch die Unterbedienten bekannt machen, auf die Arzneykrämer achten und ihnen ihre Waare abnehmen zu lassen.

Detmold den 12ten März 1805.

Von Fürstlich Lippischer Vormundschaftlicher
Landes-Regierungs wegen.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwabenberg und Sternberg etc. Gebührne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien etc. Vormünderin und Regentin.

Die Vorschrift im §. 25. der Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1795, welche der Dienstherrschafft die Heilung und Ver-

F

pfe.